

RS Vwgh 1996/5/30 96/06/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1996

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Stmk 1968 §70a;

BauRallg;

VVG §5;

Rechtssatz

Ist der Vermieter keinem Zwang dahingehend ausgesetzt, das Objekt bereits vor Abschluß des erforderlichen Baubewilligungsverfahren zu einem anderen als dem in der Folge bewilligten Zweck zu vermieten, kann von einer "tatsächlichen Undurchführbarkeit" jedenfalls so lange nicht gesprochen

werden, als die Durchführbarkeit bei Einsatz (auch hoher)wirtschaftlicher Mittel nicht ausgeschlossen ist (Hinweis E 26.1.1995, 94/06/0262).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996060069.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at